

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH (SWOE) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 GasGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies SWOE vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich ändert. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an SWOE zu wenden, die Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

2. Abrechnung, § 12 GasGVV

- 2.1. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung).
- 2.2. Auf Wunsch des Kunden rechnet SWOE den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet SWOE dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

3. Abschlagszahlungen, § 13 GasGVV

- 3.1. SWOE erhebt monatlich Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 GasGVV

- 4.1. Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber SWOE nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist SWOE wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten zu lassen.
- 4.2. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 GasGVV

- 5.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
1. Abbuchungsauftrag
 2. Lastschriftverfahren
 3. Überweisung
 4. Dauerauftrag
 5. Bareinzahlung im Servicecenter der SWOE
- zu leisten.
- 5.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für SWOE kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei SWOE bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der SWOE.
- 6. Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV**
- 6.1. Rechnungen der SWOE werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt - frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung - fällig.
- 6.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann SWOE, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die tatsächlich entstandenen Kosten an den Kunden weiterberechnen. Abweichend hiervon können die Pauschalen gemäß Anlage Preisblatt in Rechnung gestellt werden. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 6.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an SWOE zu erstatten.

7. Umzug

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Gaszählernummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 7.2. Der Lieferant wird den Kunden - sofern kein Fall nach Ziffer 7.3 vorliegt - an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 7.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 7.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 7.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 7.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 7.5. unberührt.

8. Unterbrechung der Versorgung, § 19 GasGVV

- 8.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung richten sich nach den jeweils gültigen Kosten des örtlichen Verteilnetzbetreibers, der für Sperrung und Wiederinbetriebnahme des Anschlusses zuständig ist und sind vom Kunden gemäß Anlage Preisblatt zu ersetzen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 8.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

9. Kündigung, § 20 GasGVV

Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

10. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2019 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen vom 01.07.2007.

Oelsnitz, 12.11.2018

Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV

I. Zu 6. - Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV

Mahnung:	3,00
Nachinkasso/Direktinkasso:	20,00 €
Rücklastschrift:	entsprechend den tatsächlichen Gebühren der jeweiligen Geldinstitute

II. Zu 8. - Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 19 GasGVV

Die Kosten für Sperrung und Wiederinbetriebnahme des Anschlusses richten sich nach den jeweils gültigen Kosten des örtlichen Verteilnetzbetreibers, der für Sperrung und Wiederinbetriebnahme des Anschlusses zuständig ist.